



Gebäude - Energiesysteme GmbH

Ein Unternehmen der ZRE AG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 06/2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir gratulieren Ihnen zum Kauf eines deutschen Qualitätsprodukts und danken für Ihr uns damit entgegengebrachtes Vertrauen.

Die Solarstandardmodule werden entsprechend der neuen IEC Spezifikation IEC61215-1-1:2016; IEC61215-1:2016; IEC61215-2:2016; IEC61730-1:2016 und IEC61730-2:2016.

Die Produktionsstätten, in denen die Solarmodule basierend auf einer nunmehr 25-jährigen Produktionserfahrung hergestellt werden, werden nach DIN EN ISO 9001:2000 (Qualitätsmanagement) nach DIN EN 14001 (Umweltmanagement) sowie nach EMAS II hergestellt.

Durch die Einhaltung dieser hohen Anforderungen und den Einsatz erprobter, hochwertiger Materialien sind wir in der Lage, für Sie ein langlebiges und zuverlässiges Produkt zu fertigen und Ihnen die nachfolgenden Gewährleistungs- und Garantierechte einzuräumen. Darüber hinausgehende Rechte als die in diesem Dokument nachfolgend erwähnten werden von uns nicht gewährt.

1. Produktgewährleistung

Standardmodule

Über die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten hinaus gewähren wir Ihnen für das Solarmodul als Standardmodul aufgrund der sorgfältigen Herstellung und der dabei verwendeten hochwertigen Materialien eine zusätzliche Gewährleistungsfrist von weiteren 36 Monaten. Unsere Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich dabei auf die Verarbeitung, wie z.B. Rahmen, Glas, Anschlussdose, Stecker sowie die technischen Folien entsprechend unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB). Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist (24 Monate) gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Danach werden mangelhafte Standardmodule nach Wahl der GES GmbH in angemessener Frist nachgebessert oder ersetzt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

Sondermodule

Abweichend von den Standardmodulen übernehmen wir für Solarmodule als Sonderprodukt (z.B. hergestellt entsprechend den Wünschen des Kunden, den Bauvorschriften, Vorgaben und DIN-Forderungen am Bau, nach den Vorgaben des Bauplaners bzw. Architekten) eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Unsere Gewährleistungsverpflichtung bezieht sich dabei auf die Verarbeitung, wie z.B. Rahmen, Glas, Anschlussdose, Stecker sowie die technischen Folien entsprechend unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB).

Produktgewährleistungsumfang

Alle in diesen Bedingungen für die Produktgewährleistung nicht ausdrücklich gewährten Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist jeder Anspruch auf den Ersatz von indirekten und/oder Folgeschäden (wie z. B. entgangene Einspeisevergütung, Zinsaufwand, Kosten für Ersatzstrombezug etc.) oder der Ersatz von Schäden, die nicht an den Modulen selbst entstanden sind, es sei denn, der Anspruch beruht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten der GES GmbH. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

2. Leistungsgarantie

Standardmodule

Wir garantieren, dass die Mindestleistung des Standardmoduls bei Standardtestbedingungen (STC genannt) unter normalen Einsatzbedingungen innerhalb von 25 Jahren, ausgehend von dem Lieferdatum der Module aus unserem Werk, nicht weniger als



Gebäude - Energiesysteme GmbH

Ein Unternehmen der ZRE AG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 06/2019)

80 % der in dem jeweiligen Moduldatenblatt minimal spezifizierten Leistung des Moduls beträgt (Leistungsgarantie). Als STC gelten: 25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 W/m² und Spektrum AM 1,5.

Sondermodule

Wir garantieren, dass die Mindestleistung des im speziellen Angebot definierten Sondermoduls bei Standardtestbedingungen (STC genannt) unter normalen Einsatzbedingungen innerhalb von 10 Jahren, ausgehend von dem Lieferdatum der Module aus unserem Werk, nicht weniger als 80 % der in dem speziellen Angebot minimal spezifizierten Leistung des Moduls beträgt (Leistungsgarantie). Als STC gelten: 25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1000 W/m² und Spektrum AM 1,5.

Bei der Garantie handelt es sich jeweils um eine freiwillige und unentgeltlich von uns übernommene Sonderleistung, die keinen Einfluss auf eventuelle Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer der Module hat. Die Garantie besteht unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module, wobei derartige Ansprüche durch die Garantie weder eingeschränkt, noch uns gegenüber begründet werden, soweit mit uns kein unmittelbarer Kaufvertrag geschlossen ist.

Garantieberechtigt ist ausschließlich der Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Garantiefalles, der die Module zuerst für den Eigenbedarf und nicht für Zwecke des Weiterverkaufes erworben hat. Das Modul muss dabei Bestandteil der Solaranlage sein, in der es erstmals betrieben wurde und darf (außer zu Reparaturzwecken) weder aus- noch wiedereingebaut oder einer anderen Verwendung zugeführt worden sein. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetrieben oder Zweiterwerbbern der Module werden durch unsere Garantie nicht begründet.

3. Mängelanzeige

Die Mängelanzeige mit genauer Beschreibung des Fehlers hat unverzüglich nach Kenntnis des Anspruchstellers, binnen eines Monats nach Kenntnis des Garantiefalles, von dem die Ansprüche auslösenden Ereignis schriftlich durch den Anspruchsteller ausschließlich bei dem Garantiegeber, der Firma GES Gebäude-Energiesysteme GmbH, Wiesenring 2, 07554 Korbußen zu erfolgen. Dabei ist der Mängelanzeige die Originalrechnung mit der Angabe von Lieferdatum, Modultyp und Seriennummer der betroffenen Module beizufügen. Die Mängelanzeige kann nur innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraumes geltend gemacht werden. Eine Verlängerung der Laufzeit der jeweiligen Garantie – gleich aus welchem Grunde – ist ausgeschlossen.

Außerdem ist das Unterschreiten der Leistungsgarantie durch die Vorlage eines auf der Basis der Standardtestbedingungen (STC) erstellten Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Instituts, das nicht älter als einen Monat sein darf, nachzuweisen. Wir behalten uns trotz dieses Protokolls vor, nachzuweisen, dass die Leistungsgarantie für das Modul eingehalten ist. In diesem Fall können wir von dem Anspruchsteller die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten verlangen. Erst auf unser als eine mögliche Reaktion auf diese Mängelanzeige geäußertes Verlangen hin sind die bemängelten Module durch den Anspruchsteller auf dessen Kosten in unser Werk zu übersenden. Ohne unsere vorherige Rückäußerung auf die Mängelanzeige werden wir das bemängelte Modul nicht in Empfang nehmen.

4. Garantieleistung/Garantiewaiver/Haftungswaiver

Wenn die Leistung des Moduls innerhalb der vorgenannten Garantiezeit 80% der im Datenblatt ausgewiesenen Minimalleistung unterschreitet, wird die GES GmbH nach eigener Wahl die fehlende Leistung entweder durch Lieferung zusätzlicher Module ersetzen oder durch Reparatur bzw. Ersatz des Moduls oder durch Zahlung ausgleichen. Weitere Ansprüche aus der Garantie bestehen nicht.

Diese Ausgleichszahlung errechnet sich durch den anteiligen Kaufpreis des Moduls unter Berücksichtigung des Abzugs von 4 % für jedes Jahr nach dem Kauf des Moduls bis zur Geltendmachung des Garantiefalles. Die Leistungsgarantie für derartige Ersatz- oder Zusatzmodule erstreckt sich nur noch auf die verbleibende Garantiezeit der ursprünglich



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 06/2019)

bestehenden 25 Jahre. Sofern der ursprünglich gelieferte Modultyp nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, werden als Ersatz- oder Zusatzmodule die jeweiligen aktuellen Standardtypen geliefert.

Voraussetzung für die Gewährung von Garantieleistungen ist, dass das betroffene Modul ordnungsgemäß (s. hierzu auch die Montage- und Bedienungsanleitung) eingesetzt worden ist; insbesondere ist die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und/oder Schiffen ausgeschlossen.

Die Leistungsgarantie erstreckt sich nicht auf Module, die abgesehen von der garantierten Minderleistung, weitere Mängel aufweisen, die z.B. durch äußere Einwirkung (inkl. Höhere Gewalt) oder die durch Veränderungen oder unsachgemäße Installation, Anwendung, Betrieb, Lagerung, Transport oder Handhabung/Montage zerstört oder beschädigt wurden oder Eingriffen Dritter ausgesetzt waren (hier z.B. die Nichteinhaltung der Installations-, Betriebs- und Wartungshinweise, Nichtbeachtung der einschlägigen Bauvorschriften und/oder der anerkannten Regeln der Technik).

Sie erlischt, wenn Seriennummern oder Typenschilder an dem Modul manipuliert oder entfernt wurden oder das Modul aus sonstigen Gründen nicht identifizierbar ist. Sie erlischt ferner nach Entfernen des Moduls vom ursprünglichen Einbauort. Das Aussehen des Moduls sowie aufgetretene Kratzer, Flecke, Schimmel, Verschmutzung, Rost, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Auslieferung durch die GES GmbH aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderungen des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Stromerzeugung führen.

Weiterhin ist die Garantie ausgeschlossen bei:

- Verursachung des Fehlers durch einen Zwischenhändler, durch den Anspruchsteller oder einen Dritten,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. Bedienung; fehlende oder unzureichende Wartung; übermäßige oder nicht zweckbestimmte Verwendung bzw. Beanspruchung; Verwendung ungeeigneter Komponenten sowie Verbindung mit nicht baugleichen Modulen anderer Hersteller
- Defekte des Systems, in das das Modul eingebaut ist,
- Übermäßige Erschütterungen
- Reparaturen an dem Modul, die nicht von uns oder einer von uns autorisierten Firma ausgeführt worden sind,
- Einwirkungen von außen wie z.B. Blitz, Hagel, Feuer, Wasser, Ungeziefer, Vandalismus, Diebstahl, Unfall, ungenügende Belüftung oder ähnliches,
- Verwendung der Module in einer anderen als der Erstanlage oder in Systemen, die als sog. „Off-Shore-Systeme“ (z.B. Bojen oder Schiffe), in 5 km Entfernung von salzhaltigen Gewässern oder im tropischen Klima zum Einsatz kommen.

Etwas weitergehende Gewährleistungen eines Zwischenhändlers bzw. Installationsbetriebes gegenüber dem Endkunden aufgrund von Kaufverträgen werden durch die vorliegende Leistungszusage nicht berührt.

Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist nicht ausgeschlossen. Eine Haftung der GES GmbH wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlich verursachter Schäden bleibt von dem Haftungsausschluss unberührt ebenso wie für von der GES GmbH verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Die Leistungsgarantie umfasst nicht die Transportkosten für die Rücksendung der Module oder für die erneute Lieferung reparierter oder ersetzter Module. Sie umfasst auch nicht die Kosten der Installation bzw. Wiederinstallation von Modulen, sowie sonstige Aufwendungen des Endkunden oder des Verkäufers. Der Gesamthaftungsumfang der GES GmbH ist begrenzt auf den Kaufpreis des fehlerhaften Produktes außer in den Fällen der von der GES GmbH verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.



GES
Gebäude - Energiesysteme GmbH

Ein Unternehmen der ZRE AG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 06/2019)

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitativ hochwertige Materialien, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeingriffe bzw. Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Anspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich kein Fremdeinfluss vorlag, es sei denn, die Verantwortlichkeit der GES GmbH wird gesetzlich vermutet.

5. Sonstiges

Eine Abtretung der Rechte des Garantieberechtigten aus dieser Garantieerklärung ist ausgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantieerklärung ist ausschließlich Korbußen. Ausschließlich anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ohne die Weiterverweisregeln seines internationalen Privatrechts.

Diese Garantiebedingungen finden Anwendung auf von uns zwischen dem 01.01.2017 und dem Zeitpunkt, zu dem neue Garantiebedingungen in Kraft treten, ausgelieferte Module. Für vor dem 01.01.2017 ausgelieferte Module gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Korbußen, Juni 2019